

Maße und Gewichte. Seit 1. Jan. 1877 haben die französischen Größen (s. S. 113) ausschließliche Geltung; ihre Anwendung war schon seit 1868 gestattet.

Im Mai 1880 hat der Bundesrat bestimmt, daß im amtlichen Verkehr und beim Unterricht gewisse **abgekürzte Bezeichnungen** der Maße und Gewichte anzuwenden seien. Dieselben sind die vom internationalen Maß- und Gewichts-Komitee in Paris vorgeschlagenen (s. S. 82 unten) mit folgenden Abweichungen. Beim Längenmaß kommt hinzu: *M* = Mikron oder $\frac{1}{1000}$ Millimeter (in der Mikroskopie üblich, auch Mikromillimeter genannt); bei den Körpermaßen fällt die Abkürzung für Kubikmeter weg und kommt (neben *m*³) *S* = Stère, sowie *dal* = Dekaliter hinzu.

Die vorigen Schweizer Maße und Gewichte, welche mit den seit 1. Jan. 1840 in 12 Kantonen in Geltung gewesenen Konfordsatzgrößen übereinstimmen, und für deren Einführung den Kantonen durch Bundesgesetz der 31. Dez. 1856 als äußerster Termin vorgeschrieben war, galten schon seit 1. Jan. 1853 im größten Teile der Eidgenossenschaft (im Kanton Neuchâtel jedoch erst seit 1. März 1858). Dieselben sind folgende. Der Stab von 2 Ellen zu 2 Fuß = 1,2 m. — Getreidemaß: das Malter = 150 l. Flüssigkeitsmaß: der Saum oder die Ohm von 100 Maß = 150 l. — Der Zentner von 100 *W* = 50 kg.

In Genf war als Gold- und Silbergewicht noch im Jahr 1879 das alte Pariser Markgewicht (s. S. 115 Mitte) im Gebrauch. Die *Once* (Unze) von 8 Gros zu 3 Deniers zu 24 Grains (also von 576 Grains) wurde hier = 30,594 (statt 30,5941125) g gerechnet.

Italien.

Geld. Italien gehört zum lateinischen Münzverein (s. S. 105 bis 109). 1. Rechnungseinheit (seit 1865 im ganzen damaligen Königreich Italien): die *Lira*, auch *Lira nuova* oder *italiana* genannt (abgekürzt *L*, *£*, *£n*, *£it.*, *Lit.*; Mehrzahl *Lire*); [= 1 Frank, s. S. 106 Mitte] zu 100 Centesimi (Einzahl *Centesimo*). In Oberitalien heißt die *Lira* auch *Franco* (Mehrzahl *Franchi*). 2. Währung: gesetzlich ganz wie Frankreich, s. S. 106. Thatsächlich herrschen im Umlauf Staats- und Banknoten vor. Mitte Aug. 1890 fehlte es so sehr an Silberscheidemünze, daß man ein erhebliches Aufgeld zu gunsten derselben erwartete. „Gold existiert fast nicht und Silber verschwindet.“ 3. **Münzprägung** (in Mailand und Rom). A. Kurantmünzen und Scheidemünzen: ganz wie Frankreich, s. S. 107; jedoch laufen seit Ende 1883 keine 20-c.-Stücke mehr um. B. Handelsmünzen für die italienischen Besitzungen am Roten Meere (*colonia eritrea*) aus Silber: a. Erythraische Thaler (*scudi eritrei*), in der Größe und mit dem Feingewichte des Levantiner (oder Maria-Theresia-) Thalers; s. S. 92 unten.

b Stücke zu 2 Lire, 1 Lira und 50 Centesimi, ganz nach den Bestimmungen des Pariser Münzvertrags; f. S. 107 Mitte. C. Handelsmünzen aus Bronze: Stücke zu 10 und 5 c, ganz wie Frankreich; f. S. 107 unten

Mit der Anfertigung dieser Münzen, welche ein besonderes Gepräge haben, im Königreich Italien kein gesetzliches Zahlungsmittel bilden, aber in Neapel (der Thaler = 5 £) vom Staate gegen Landesmünze ungewechselt werden, begannen die Münzhütten zu Mailand und Rom im Aug. 1890. Man hofft, die Versendung dieser neuen Geldstücke nach Afrika werde die Rückkehr der dorthin ausgewanderten (und dort 5 £ = 1 Thaler umlaufenden) Silbercheidemünze zur Folge haben.

In Toskana rechnete man bis Ende 1859 nach *Lire toscane* oder *Lire di Toscana* von 20 Soldi zu 12 Denari, oder nach *Lire* zu 100 Centesimi. 100 £ tosc. = 84 Fr.

Auf dem Festlande des Königreichs Neapel war bis 1865 die Rechnungseinheit der *Ducato del Regno* (eine Silbermünze) von 100 Grana, und hieß 120 Grana ein *Scudo*. Der *Ducato* = $4\frac{1}{4}$ *Lire ital.* Auf der Insel Sizilien rechnete man gleichzeitig zum teil wie auf dem Festlande des Königreichs, meist aber nach *Onze* (Einzahl *Onza*) von 30 Tari zu 20 Grana oder Baiocchi, und hießen 12 Tari ein *Scudo*, so daß der sizilianische Grano oder *Baiocco* nur die Hälfte des neapolitanischen war. Die *Onza* = 3 *Ducati* = $2\frac{1}{2}$ *Scudi* = $12\frac{3}{4}$ *Lit.*; der (neapolitanische und sizilianische) *Scudo* = 5,1 *Lire italiane*. — Im Kirchenstaate war bis 1867 die Rechnungseinheit der *Scudo romano* von 100 Baiocchi (oder 10 Paoli zu 10 Baiocchi), gesetzlich = $5\frac{2}{3}$ *Lire ital.* (186 Sc. $4\frac{28}{43}$ Bai. = 1000 £); im Handel 186 Sc. = 1000 £. Seit 1867 rechnete man nach *Lire pontifice* (päpstlichen *Lire*) von 20 Soldi zu 5 Centesimi. Die *Lira pontificia* = 1 *Lira italiana*.

Nach *Lire italiane* rechnete man in Italien schon zu Anfang dieses Jahrhunderts unter französischer Herrschaft; die *Lira nuova* erhielt sich als Geldeinheit (seit 1809) im Herzogtum Parma; sie wurde als solche 1816 auf dem Festland des Königreichs Sardinien, mit Ausnahme des Herzogtums Genua, in letzterem 1827, und auf der Insel Sardinien 1843 eingeführt.

Geldscheine (infolge des Gesetzes vom 7. April 1881). A. „Staatsnoten“ (*biglietti di stato*, seit 1883) zu 10 und 5 £, mit gesetzlichem Umlauf (*corso legale*) im ganzen Königreich. Sie sind seit 12. April 1883 in Silberkurant oder Gold (in *moneta metallica*) einlösbar bei der Hauptstaatskasse (*tesoreria centrale*) in Rom und einer Anzahl von Staatskassen in den Provinzen (*tesorerie provinciali*). Der Umlauf der Staatsnoten darf infolge des Gesetzes vom 1. März 1883 340 Millionen £ (wovon 240 Millionen zu 10 £) nicht übersteigen. B. Banknoten (*biglietti bancari*, in Neapel auch *polizze* genannt) zu 1000, 500, 200, 100, 50 und (infolge Beschlusses des Königs, vom 1. März 1883 auch zu) 25 £, ebenfalls mit gesetzlichem Umlauf, jedoch nur in denjenigen Provinzen, wo die Bank, welche die Noten in Umlauf gesetzt hat, Niederlassungen hält. Diese Noten sind in

Staatsnoten, Silberkurant oder Gold einlösbar. Das Recht, Noten auszugeben, besitzen in Italien 6 Banken: 1. die Italienische Nationalbank (Banca Nazionale nel Regno d'Italia), 2. die Toskanische Nationalbank (Banca Nazionale Toscana) in Florenz, 3. die Toskanische Kreditanstalt für Industrie und Handel (Banca Toscana di Credito per le Industrie e il Commercio d'Italia) in Florenz, 4. die Römische Bank (Banca Romana) in Rom, 5. die Bank von Neapel (Banco di Napoli) und 6. die Bank von Sizilien (Banco di Sicilia) in Palermo.

Was man in Deutschland „Zwangkurs“ nennt, heißt in Frankreich und Italien bei Münzen und einlösbaren Banknoten bez. einlösbarem Papiergeld „gesetzlicher Kurs (cours légal, corso legale)“; während man die Bezeichnung „Zwangskurs (cours forcé, corso forzoso)“ auf uneinlösbare Scheine beschränkt. Demnach hatten die Konsortialnoten „corso forzoso“, während die eigenen Noten der 6 Banken nur corso legale hatten und noch haben.

So lange der Notenumlauf das Dreifache des am 31. Dez. 1873 eingezahlten Kapitals (ohne Berücksichtigung des Reservefonds) nicht übersteigt, ist derselbe zu $\frac{1}{3}$ in Metall, andern italienischen Banknoten oder in Staatsnoten zu decken. Überschreitet der Notenumlauf diese Grenze (welche für alle 6 Banken zusammen $755\frac{1}{4}$ Millionen £ beträgt), so ist der Überschuß vollständig in Metall zu decken. In allen Fällen darf die Metalldeckung höchstens zu $\frac{1}{3}$ aus Silber, und muß dieselbe mindestens zu $\frac{2}{3}$ aus Gold bestehen (Beschluß des Königs vom 12. Aug. 1883). Der nicht mit Metall, andern Banknoten, oder nicht mit Staatsnoten gedeckte Notenumlauf muß mit 1 % jährlich versteuert werden. Die Banken sind verpflichtet, ihre Noten gegenseitig in Zahlung zu nehmen und die angenommenen fremden Noten gegen ihre eigenen umzutauschen; der Unterschied zwischen den auszutauschenden Notenbeträgen ist in Staatsnoten oder Metallgeld zu bezahlen. Vgl. S. 43, § 19 und S. 46, 5. Ende Juni 1890 betrug der Notenumlauf der 6 Banken 1141 Millionen £, so daß seit Ende Dez. 1889 eine Vermehrung um 76 Millionen £ eingetreten war; während gleichzeitig der Metallvorrat um 2 Millionen £ abgenommen hatte.

Die Nationalbank hat 8 Hauptniederlassungen (sedi), nämlich in Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig; ferner 72 Zweigniederlassungen (succursali). Außerdem nimmt dieselbe noch auf etwa 400 andere Plätze Wechsel in Diskont, welche sie durch ihre dortigen Agenten einziehen läßt. Sie gewährt auch Hypothekendarlehen und giebt Pfandbriefe aus. Es bestehen 4 von der Nationalbank errichtete Abrechnungsstellen (stanze di compensazione) und zwar in Bologna, Florenz, Genua und Mailand, bei welchen im Jahre 1889 die angemeldeten Forderungen 27 270 Millionen £ betragen, wovon 6,69 % (in Florenz) bis 24,43 % (in Genua) durch Barzahlung ausgeglichen wurden. Vgl. S. 41 unten, S. 94 oben und S. 110 oben. Grundkapital: 150 Millionen £, geteilt in Aktien zu 750 £. Ende 1889: Reservefonds 40 Millionen £, Dividende $9\frac{7}{15}\frac{0}{100}$. Der Notenumlauf schwankte im J. 1889 zwischen 522 und 614 Millionen £.

Ausweis der Italienischen Nationalbank vom 31. Juli 1890.

Aktiven.		£
Münzen und Barren		212 529 349.54.
Noten des aufgelösten Konsortiums (den Staatsnoten gleichgestellt, s. hier Mitte)		178 818.50.
Staatsnoten		3 692 655.—.
Noten der andern 5 Banken		47 740 518.95.
Wechsel im Besitze der Bank		415 853 463.72.
Effekten		75 679 141.16.
Zur Einziehung versandte Wechsel		20 441 543.73.
Hypothekendarlehen		252 115 000.—.
Verschiedene Forderungen		69 721 129.89.
Lombardforderungen		582 101 218.76.
Passiven.		
Grundkapital		150 000 000.—.
Reservefonds		40 000 000.—.
Notenumlauf		610 076 375.—.
Audere sofort fällige Verbindlichkeiten		73 714 405.13.
Später fällige Verbindlichkeiten		93 743 851.62.
Guthaben der Hauptstaatskasse		1 080 949.66.
dgl. = Provinzialkassen		4 960 158.64.
Pfandbriefe im Umlauf		227 115 000.—.
Verschiedene Schulden		23 096 903.17.

Nachdem seit 2 Mai 1866 die Noten der Italienischen Nationalbank ein gesetzliches Schuldentilgungsmittel gebildet hatten und uneinlösbar gewesen waren, traf ein Gesetz vom 30. April 1874 folgende Bestimmungen. Die erwähnten 6 Banken bilden ein Konsortium (consorzio), welches A. für Rechnung des Staates und unter eigener Garantie 1000 Mill. £ zunächst uneinlösbares (und mit Zwangskurs versehenes) Papiergeld (biglietti consorziali, Konsortialnoten), in Abschnitten bis zu $\frac{1}{2}$ £ herab ausgiebt. B. Diese Banken haben das Recht, für ihre eigene Rechnung Banknoten bis zur Höhe von $755\frac{1}{4}$ Mill. £ in Umlauf zu setzen, welcher Betrag unter dieselben nach Verhältnis ihres eingezahlten Kapitals verteilt wird. Letztere Noten haben gesetzlichen Kurs (corso legale) im Bezirke der betreffenden Bank, müssen aber auf Verlangen gegen Konsortialpapiergeld umgetauscht werden. Durch das Gesetz vom 7. April 1881 wurde das Konsortium am 30. Juni 1881 aufgelöst, nachdem dasselbe dem Staate 940 Millionen £ Konsortialnoten geliefert hatte.

Wechsel- und Geldkurse. Soweit die verschiedenen italienischen Wechselplätze dieselben Kurse notieren, herrscht in den festen Summen durchaus Übereinstimmung. London versteht sich für 1 £, Spanien für 500 Pesetas, alle andern Wechselarten verstehen sich für 100 Einheiten der fremden Währung (Petersburg und Wien in Papier). Die meisten Kurse werden für „Sicht“ (vista) und nur einige für 3 Mt. (3 mesi) notiert. Zinsberechnung wie in Frankreich (s. S. 111 oben und Mitte); jedoch ist der Zinsfuß stets der offizielle Bankdiskontsatz des Zahlungsortes.

Geldkurse (Sortenkurse) werden in Italien amtlich nicht notiert. Auf Privatkurszetteln finden sich Münzkurse für das Stück, Papiergeld- und Banknotenkurse aber für 100 Einheiten der fremden Währung.

In **Florenz** versteht sich der Kurs auf London für 3 Mt.; **Genua** notiert seine Kurse für Sicht (diejenigen auf Barcelona und Lissabon auch für 8 Tage nach Sicht). Die Kurse auf Deutschland und London verstehen sich in **Rom** für 3 Mt.; **Livorno, Neapel** und **Palermo** notieren Peters-**burg** für 3 Mt.

Aus dem **Mailänder** Kurszettel vom 16. Juli 1890.

C A M B I ⁶³⁾

	Sconto	Lungo ⁶⁴⁾		Breve ⁶⁴⁾		Chèques	
Amsterdam ⁶⁵⁾ 3 mesi	2 1/2	—	—	—	—	—	—
Belgio . . . vista	4 0/0	101.—	101.10	100.90	101.—	101.—	101.10
Francia . . . „	3 0/0	101.—	101.10	100.95	101.05	101.—	101.10
Svizzera . . . „	4—	101.—	101.10	100.80	100.90	100.80	100.90
Germania . 3 mesi	4—	123.65	123.75	123.50	123.60	123.55	123.65
Londra . . . „	4—	25.27	25.29	25.28	25.30	25.30	25.32
Vienna . . . vista	4 0/0	217.50	218.50	—	—	—	—

Sconto Banca ⁶⁶⁾ 6 0/0 — Fuori Banca ⁶⁷⁾ —.—.

Maße und Gewichte (seit 1861 im ganzen damaligen Königreich) wie Frankreich, s. S. 113.

In **Venezien** erfolgte die Einführung zuletzt (1869, noch unter österreicherischer Herrschaft). Früher in der Stadt **Venedig** (und jetzt noch in **Griechenland**) übliches Schwergewicht (**Peso grosso di Venezia**): die **Libbra** (*lb veneziana grossa*) = 476,9987 g. 100 *lb* = 1 *Centinaio*, 1000 *lb* = 1 *Migliaio* (Meiſer). — Im Königreich beider **Sizilien** sind die neuen Maße und Gewichte schon seit 1861 gesetzlich. Dennoch ist auf der Insel **Sizilien** auch im Großverkehr das frühere Gewicht noch im Gebrauch. Der **Cantaio** (*Cantaro*) von 100 **Rotoli** (*Rotola*) zu 30 **Once** = 79,342 kg. Für **Seide**: die **Libbra** von 12 **Once** = 0,4 **Rot.** = 317,368 g.

Der Freistaat **San Marino** stimmt in Geld, Maß und Gewicht mit dem Königreich **Italien** ganz überein. Im Jahr 1864 ließ dieser Staat **Bronzemünzen** zu 5 **Centesimi** (sogen. **Soldi**) in **Mailand** prägen. Weitere Ausmünzungen sind bisher nicht erfolgt.

Griechenland.

Geld. Griechenland ist am 26. September/8. Oktober 1868 dem lateinischen Münzverein beigetreten (s. S. 105 bis 109). 1. Rech-

63) Wechsel. — 64) Lungo = lang, breve = kurz; s. S. 78 Mitte, S. 111 Mitte, S. 116 Mitte und S. 122 Mitte. — 65) Amsterdam wird auch für Sicht notiert; s. gleich vorher — 66) Diskont der Nationalbank. — 67) Diskont außerhalb der Bank, d. h. Mailänder Privatskont; s. S. 71 Mitte u. S. 116 unten.